



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. André Hahn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 1. Dezember 2020

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat November 2020**
HIER **Arbeitsnummern 11/319, 320**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Markus Kerber

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Dr. André Hahn
vom 19. November 2020
(Monat November 2020, Arbeits-Nr. 11/319, 320)

Fragen

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den organisierten Breitensport sowie die Sportwirtschaft (Fitnessstudios, Schwimmbäder usw.) auch mit Blick auf das „langsame Ausbluten“ (siehe Positionspapier des Freiburger Kreises zum Lockdown des Breitensports vom 19.11.2020) in der aktuellen Corona-Pandemie zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten und das zuständige Bundesministerium nennen), und inwieweit haben diese Maßnahmen bisher gewirkt?

2. Welche weiteren Aktivitäten plant die Bundesregierung zur Unterstützung des organisierten Breitensports sowie für die Sportwirtschaft zur Abmilderung der coronabedingten Folgen, und was hat sie bisher mit Blick auf Punkt 15 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 28. Oktober 2020 (wo es um die verstärkten Informationen über die Corona-Maßnahmen geht) getan, um Sportvereine und -unternehmen sowie der interessierten Öffentlichkeit einen detaillierten Überblick über die einzelnen coronabedingten Beschränkungen wie auch die möglichen Hilfsprogramme des Bundes und der Länder im Bereich des Sportes zu geben?

Antworten

Zu 1.

1. Corona-Soforthilfen

Antragsberechtigt für das branchenübergreifende Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ waren Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (auch Sportvereine, Fitnesszentren, Unternehmen mit Erbringung von Dienstleistungen des Sports oder Betrieb von Sportanlagen etc.) mit bis zu 10 Beschäftigten, die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Ein Antrag konnte bis 31. Mai 2020 gestellt werden und die Soforthilfen dienten der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise.

Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten konnten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Die Umsetzung und Auszahlung der Soforthilfen haben die Länder übernommen. Eine detaillierte branchenspezifische Auswertung liegt nicht vor.

2. Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen I

An die Soforthilfe anschließend konnten bis 9. Oktober 2020 Soloselbstständige und Unternehmen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, Zuschüsse für die Monate Juni bis August 2020 aus dem Programm „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen I“ beantragen. Ziel des Programmes war die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben.

Antragsberechtigt waren Unternehmen und Organisationen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizierten und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten (Umsatzeinbruch von mindestens 60 Prozent in den Monaten April und Mai 2020 im Vergleich zu den Monaten April und Mai 2019). Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb waren ebenfalls antragsberechtigt, ebenso wie betroffene private gemeinnützige Unternehmen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Bei diesen Unternehmen und Organisationen wurde statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt (u.a. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlicher Hand etc.). Förderfähig waren fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte Fixkosten.

Bis 23. November 2020 wurden 127.562 Anträge (ohne Änderungsanträge und zurückgezogene Anträge) mit einem Fördervolumen in Höhe von knapp 1,5 Mrd. Euro gestellt. Davon wurden bereits 119.644 Anträge mit einem Volumen von 1,41 Mrd. Euro bewilligt.

Insgesamt 1.453 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von über 18,89 Mio. Euro (davon 15,895 Mio. Euro bereits bewilligt) kommen aus dem Bereich „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“ (WZ-Kodes 93 und 93.1*). Da Baden-Württemberg nicht am gemeinsamen digitalen Fachverfahren teilnimmt, sondern eine eigene Anwendung für die Antragsbearbeitung entwickelt hat, konnten bei der branchenspezifischen Auswertung keine Zahlen aus dem Bundesland Baden-Württemberg verarbeitet werden.

3. Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen II

Seit 21. Oktober 2020 ist die Antragstellung zur Überbrückungshilfe II für die Fördermonate September bis Dezember 2020 möglich. Die Zugangsbedingungen wurden erleichtert und die Förderungen ausgeweitet. Nach den erweiterten Zugangsbedingungen können nun auch Unternehmen einen Antrag stellen, die einen weniger massiven Einbruch erlitten haben (Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum).

Die monatliche Fixkostenerstattung beträgt 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten), 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).

Bis 23. November 2020 wurden 27.703 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von knapp 621 Mio. Euro gestellt.

4. Novemberhilfe

Nach Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 wurde für alle Unternehmen (auch öffentliche) Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses den Geschäftsbetrieb einstellen mussten, die außerordentliche Wirtschaftshilfe kurz „Novemberhilfe“ aufgesetzt. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung im November in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden. Andere gleichartige Leistungen für den Förderzeitraum wie Überbrückungshilfe II und das Kurzarbeitergeld werden angerechnet. Das Verfahren der Antragstellung für die Abschlagszahlungen für die Novemberhilfe startete in einem vollständig elektronischen Verfahren am 25. November 2020.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

5. KfW-Sonderprogramme und branchenoffene KfW-Maßnahmen

Die Maßnahmen der KfW-Sonderprogramme richten sich an gewerblich orientierte Unternehmen jedweder Größe sowie Mitglieder der freien Berufe, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Auch Institutionen des Sportbetriebs stehen die Programme offen, wenn sie gewerblich tätig sind, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht agieren. Entscheidendes Kriterium ist hierbei i.d.R. die Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht. Liegt eine Gewerbesteuerpflicht vor, so können die Maßnahmen der KfW-Sonderprogramme i.d.R. in Anspruch genommen werden.

Mit bisher über 92.000 Zusagen werden die KfW-Sonderprogramme sehr gut angenommen. Zentrale Erfolgsfaktoren sind die Haftungsfreistellung für die Banken von 80 Prozent bis 100 Prozent und dies im KfW-Schnellkredit ohne Stellung von Sicherheiten sowie die deutlichen Erleichterungen bei der Antragstellung. Die Verlängerung aller KfW-Sonderprogramme bis zum 30. Juni 2021 ist von der Bundesregierung beschlossen. Die Europäische Kommission hat die Verlängerung der beihilferechtlichen Umsetzungsakte genehmigt. Nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt (in den nächsten Tagen) wird die Verlängerung in den Merkblättern umgesetzt.

Für gewerbliche Unternehmen der Sportwirtschaft kommen grundsätzlich die weiteren branchenoffenen Maßnahmen für die Wirtschaft gegen die Folgen des Coronavirus in Betracht. Detaillierte Informationen können Sie gerne unter www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/ und www.bmwi.de entnehmen. Das Eigenprogramm der KfW „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“ ermöglicht seit 1. April 2020 kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie, befristet bis 30. Dezember 2020, auch die Finanzierung von Betriebsmitteln. Eine Verlängerung der Betriebsmittelfinanzierung bis zum 30. Juni 2021 ist seitens der KfW vorgesehen, jedoch noch nicht beschlossen.

Zu 2.

Die Bundesregierung plant, die Überbrückungshilfen bis 30. Juni 2021 fortzuführen (Überbrückungshilfe III).

Gesonderte Übersichten zu detaillierten Beschränkungen wie auch Hilfsprogrammen im Bereich Sport liegen nicht vor. Über die branchenoffenen Hilfsprogramme wird auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de informiert.